

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau Bachelor (MB), B.Sc.
Hochschule: Hochschule Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Im Schwerpunkt „Allgemeiner Maschinenbau“ muss die Integration von Modulen mit wesentlichen aktuelleren Maschinenbauthemen wie insbesondere Leichtbau, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit sowie Elektroantriebe erfolgen. (§ 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StAkkrVO)

Auflage 2: Das Modul „Betriebswirtschaftslehre“ muss verpflichtend angeboten werden. (§ 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StAkkrVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die Lehre im Bachelor- und im Masterstudiengang mit allen Schwerpunkten und Wahl(Pflicht-)Fächern über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 4: Für den Studienschwerpunkt „Digitaler Maschinenbau“ ist ein eigener Musterstudienverlaufsplan zu erstellen. Die Modulbeschreibungen aller potentiellen Wahlmodule nicht nur der Fakultät Maschinenbau müssen den Studierenden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt. Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Erteilte Auflagen

Der Akkreditierungsrat schließt sich folgenden, vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen an und übernimmt sie in seinen Beschluss:

Auflage 1 bezogen auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StAkkrVO):

"Im Schwerpunkt „Allgemeiner Maschinenbau“ muss die Integration von Modulen mit wesentlichen aktuelleren Maschinenbauthemen wie insbesondere Leichtbau, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit sowie Elektroantriebe erfolgen."

Die Begründung kann S. 30f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Auflage 2 bezogen auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StAkkrVO):

"Das Modul „Betriebswirtschaftslehre“ muss verpflichtend angeboten werden."

Die Begründung kann S. 29 des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Auflage 3 bezogen auf das Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss ein Personalkonzept vorlegen, aus dem klar erkennbar ist, welches zusätzliche Personal zu den bisherigen 14 Professorenstellen notwendig ist, um die Lehre im Bachelor- und Masterstudiengang mit allen Schwerpunkten, Wahl-(Pflicht-)Fächern sicherzustellen."

Die Begründung kann S. 44f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage an, passt die Formulierung der Auflage aber seiner bisherigen Spruchpraxis an: "Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die Lehre im Bachelor- und im Masterstudiengang mit allen Schwerpunkten und Wahl(Pflicht-)Fächern über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt wird."

Anmerkung: Auf S. 5 des Akkreditierungsberichts wird die Auflage als Auflagen 4 bezeichnet. Durch die Nicht-Erteilung einer anderen Auflage (s. II. dieses Bescheids) ergab sich eine Neunummerierung.

Auflage 4 bezogen auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Für den Studienschwerpunkt „Digitaler Maschinenbau“ ist ein eigener Musterstudienverlaufsplan und ein eigenes Modulhandbuch zu erstellen. Im Modulhandbuch sollten alle potentiellen Wahlmodule nicht nur der Fakultät Maschinenbau aufgeführt werden."

Die Begründung zur Auflage kann S. 52 des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Der Akkreditierungsrat sieht ebenfalls das Erfordernis, die Studierenden zuverlässig, umfassend und transparent über den Studienschwerpunkt „Digitaler Maschinenbau“ zu informieren. Hierzu müssen den Studierenden auch alle Modulbeschreibungen zugänglich gemacht werden, wobei dies nicht zwingend in der Form eines eigens für den Studienschwerpunkt erstellten Modulhandbuchs geschehen muss. Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die Bereitschaft erkennen lässt, einen Musterstudienverlaufsplan zu erstellen und den Studierenden die entsprechenden Modulbeschreibungen, auch die der benachbarten Fakultäten, digital zur Verfügung zu stellen.

Da die Umsetzung noch aussteht, behält der Akkreditierungsrat die Auflage bei, ändert sie aber insofern ab, als dass die Form der Zurverfügungstellung nicht vorgegeben wird:

"Für den Studienschwerpunkt „Digitaler Maschinenbau“ ist ein eigener Musterstudienverlaufsplan zu erstellen. Die Modulbeschreibungen aller potentiellen Wahlmodule nicht nur der Fakultät Maschinenbau müssen den Studierenden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden."

Anmerkung: Auf S. 5 des Akkreditierungsberichts wird die Auflage als Auflagen 5 bezeichnet. Durch die Nicht-Erteilung einer anderen Auflage (s. II. dieses Bescheids) ergab sich eine Neunummerierung.

II. Nicht erteilte Auflagen:

Auflage bezogen auf das Kriterium Mobilität (§ 12 Abs. 1, Satz 4 StAkrVO):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage (im Akkreditierungsbericht auf S. 5 als Auflage 3 bezeichnet) vorgeschlagen: "Die Anerkennungspraxis von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen und die Anrechnungspraxis von außerhochschulischen Leistungen muss gemäß der Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen im Allgemeinen Teil der StuPO erfolgen."

Der Akkreditierungsrat erkennt im vorliegenden Fall keinen kriterienrelevanten Mangel und spricht daher die Auflage nicht aus. Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschule bei künftigen Verfahren der Anerkennung und Anrechnung die Regelungen der geltenden Prüfungsordnung anwendet.

